

1954	Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1954	Nr. 38
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 11. 54	Renten-Mehrbetrags-Gesetz	345
17. 11. 54	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	352

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 24. November 1954, sind veröffentlicht: Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schifffahrtpolizeiverordnung über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“ (Großer Knechtsand). — Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Zuckerabkommens. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Handelsvertrages und des Notenwechsels vom 1. August 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des deutsch-finnischen Auslieferungsvertrags. — Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck).

Gesetz zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG —).

Vom 23. November 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bis zur Neureglung der gesetzlichen Rentenversicherungen erhalten

a) die Empfänger von Invalidenrenten in der Rentenversicherung der Arbeiter, von Ruhegeldern in der Rentenversicherung der Angestellten und von Knappschaftsrenten und Knappschaftsvollrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung, sofern sie im Jahre 1923 und früher geboren sind,

b) die Empfänger von Witwen-(Witwer-)renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten sowie von Witwenrenten und Witwenvollrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung, sofern der verstorbene Ehegatte im Jahre 1923 und früher geboren ist,

zur Rente einen Mehrbetrag.

(2) Der Mehrbetrag wird auf Grund zusätzlicher Bewertung der Steigerungsbeträge aus den Beiträgen bemessen, die für Zeiten vor dem 1. Januar 1939 zu den Rentenversicherungen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz und den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Vorschriften entrichtet oder angerechnet worden sind.

§ 2

(1) Für Renten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt werden, wird der Mehrbetrag mit einem Vomhundertsatz von der Summe der Steigerungsbeträge für die in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung anrechenbaren Beiträge errechnet. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Renten.

(2) Der Vomhundertsatz beträgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Höhe der Steigerungsbeträge für Steigerungsbeträge aus Beiträgen, die

a) für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet worden sind,

in der Rentenversicherung
der Arbeiter 80 v. H.

in der Rentenversicherung
der Angestellten 120 v. H.

in der knappschaftlichen Rentenversicherung

für Knappschaftsvollrenten
(Witwenvollrenten) 40 v. H.

für Knappschaftsrenten
(Witwenrenten) 70 v. H.

b) für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1938 entrichtet worden sind,

in der Rentenversicherung
der Arbeiter 40 v. H.

in der Rentenversicherung der Angestellten	60 v. H.
in der knappschaftlichen Renten- versicherung	
für Knappschaftsvollrenten (Witwenvollrenten)	20 v. H.
für Knappschaftsrenten (Witwenrenten)	35 v. H.

(3) Soweit für Ersatzzeiten Steigerungsbeträge zu gewähren sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3

(1) Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten laufenden Renten erfolgt die Feststellung des Mehrbetrages nach Vomhundertsätzen des Steigerungsbetrages der Renten. Das gleiche gilt für Witwen- und Witwerrenten in den Fällen, in denen der Ehegatte, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach ununterbrochen bis zu seinem Tode eine Rente bezog, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist.

(2) Zur Errechnung des Mehrbetrages wird als Steigerungsbetrag der Rentenzahlbetrag zu Grunde gelegt nach Abzug der übrigen Rentenbestandteile, wie sie auf Grund der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften festzustellen wären; sind bei Feststellung der Rente Kürzungs- oder Ruhensvorschriften angewendet worden, so ist der Steigerungsbetrag zu Grunde zu legen, der sich ohne Anwendung dieser Vorschriften ergeben würde. Sodann wird der auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Steigerungsbetrag der Renten mit dem Vomhundertsatz vervielfältigt, der dem Geburtsjahr und dem Jahr des Beginns der Rente des Versicherten entspricht. Ist der Versicherte vor Beginn seiner Rente gestorben, so tritt an die Stelle des Jahres des Rentenbeginns das Jahr seines Todes. Die Vomhundertsätze bestimmen sich

für die Rentenversicherung der Arbeiter nach der diesem Gesetz beigefügten Anlage A,

für die Rentenversicherung der Angestellten nach der diesem Gesetz beigefügten Anlage B.

Der sich ergebende Mehrbetrag wird auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet.

(3) Bei Renten, die Steigerungsbeträge aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten enthalten, wird der Mehrbetrag einheitlich nach den Vomhundertsätzen errechnet, die von dem feststellenden Versicherungsträger nach den Absätzen 1 und 2 anzuwenden sind.

§ 4

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung laufenden Renten wird der Mehrbetrag in der gleichen Weise wie für Renten errechnet, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt werden.

§ 5

(1) Der Mehrbetrag ist unbeschadet der Vorschriften der Absätze 2 und 3 Bestandteil der Rente.

(2) Auf den Mehrbetrag sind die §§ 1273, 1274, 1275 und 1279 der Reichsversicherungsordnung und § 7 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 400) nicht anzuwenden.

(3) Der Mehrbetrag wird zu den übrigen Rentenbestandteilen hinzugefügt, nachdem diese unter Außerachtlassung des Mehrbetrages berechnet worden sind.

(4) Der Mehrbetrag wird bis zur Höhe von dreißig Deutsche Mark monatlich gewährt.

§ 6

Über die Ablehnung und auf Antrag über die Gewährung des Mehrbetrages ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 7

(1) Die Leistungen aus diesem Gesetz werden unbeschadet der auch auf sie anzuwendenden Vorschriften der §§ 13 und 14 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 848) und des § 90 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) für die Fälle, in denen

ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter den Mehrbetrag feststellt, von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter gemeinsam,

der Träger der Rentenversicherung der Angestellten den Mehrbetrag feststellt, von diesem getragen.

(2) Soweit der Bund die Steigerungsbeträge für Ersatzzeiten und für Zeiten trägt, für die die Nachversicherung nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) als durchgeführt gilt, trägt er auch die auf diese Steigerungsbeträge entfallenden Mehrbeträge.

(3) Die Leistungen aus diesem Gesetz werden für die Fälle, in denen ein Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den Mehrbetrag feststellt, vom Bund getragen. Bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBl. S. 202) bleiben diese Leistungen sowohl in den Gesamteinnahmen als auch in den Gesamtausgaben unberücksichtigt.

§ 8

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten ist der Beitragssatz für die versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten elf vom Hundert des Entgelts.

(2) Der Beitrag für die übrigen Versicherten in den im Absatz 1 genannten Rentenversicherungen wird um ein Zehntel erhöht. Der Bundesminister für Ar-

beit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die wöchentlichen und monatlichen Beiträge entsprechend festzusetzen; hierbei können für die Entrichtung der Beiträge zweckmäßige Abrundungen nach oben und unten vorgenommen werden.

§ 9

In der Arbeitslosenversicherung ist der Beitragsatz drei vom Hundert des Entgelts.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten zahlen bis zum 20. Dezember 1954 Vorschüsse auf die Mehrbeträge für die Monate Dezember 1954, Januar, Februar und März 1955. Die Vorschüsse werden in Höhe von zwanzig vom Hundert der Steigerungsbeträge bemessen, und zwar durchschnittlich für jeweils um fünf Deutsche Mark gestufte monatliche Rentenzahlbeträge bis zweihundert Deutsche Mark; sie werden auf volle Deutsche-Mark-Beträge nach oben abgerundet. Der Vorschuß für den in Satz 1 genannten Zeitraum beträgt mindestens zehn Deutsche Mark.

(2) Überschreitet der nach Absatz 1 gezahlte Vorschuß den festgestellten Mehrbetrag für den gleichen Zeitraum, so findet eine Rückforderung nicht statt.

(3) Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866), den Unterhalts-hilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), den Teuerungszulagen nach dem Teuerungszulagengesetz in der Fassung vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 354) und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bleiben die Mehrbeträge für den in Absatz 1 genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Mehrbeträge für den in Absatz 1 genannten Zeitraum bleiben ferner von der Anrechnung auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung ausgenommen.

§ 12

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 und der §§ 10 und 11 treten am 1. Dezember 1954 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 8 und 9 treten unbeschadet des Satzes 2 am 1. April 1955 in Kraft. Die neuen Beiträge sind bei Lohnzahlungszeiträumen, die nicht mit dem Kalendermonat zusammenfallen, wie folgt zu entrichten:

- a) Bei wöchentlichen Lohnzahlungszeiträumen ist der neue Beitrag erstmalig für den ersten nach dem 27. März 1955 beginnenden Lohnzahlungszeitraum zu entrichten.
- b) Bei längeren Lohnzahlungszeiträumen ist der Lohnzahlungszeitraum in Lohnwochen aufzuteilen. Der neue Beitrag ist erstmalig für die erste Lohnwoche zu entrichten, die nach dem 27. März 1955 beginnt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. November 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Vom 17. November 1954.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Ordnung gelten in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) mit den Berichtigungen vom 7. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1354), jedoch wird die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Einteilung der Fahrerlaubnisse

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Betriebsart (Elektromotor, Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine und andere) in folgenden Klassen erteilt:

Klasse 1: Kräfträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum über 50 Kubikzentimeter,

Klasse 2: Kraftfahrzeuge, auch solche mit aufgesatteltem Anhänger, deren Leergewicht (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) über 3,5 Tonnen beträgt,

und

Züge mit mehr als drei Achsen ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs — das Mitführen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 zulassungsfreien Anhänger bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift —,

Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu Klasse 1, 2 oder 4 gehören,

Klasse 4: Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 Kubikzentimetern, Krankenfahrstühle mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 Ku-

bikzentimetern und Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden.

(2) Fahrerlaubnisse der Klassen 1, 2 und 3 berechtigen zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 4, Fahrerlaubnisse der Klasse 2 gelten auch für Fahrzeuge der Klasse 3. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

(3) Fahrerlaubnisse, die auf Grund früheren Rechts in den Klassen 1, 2 und 3 (a und b) erteilt waren, gelten als solche der Klassen 1, 2 und 3 dieser Verordnung. Fahrerlaubnisse der Klasse 3 aus der Zeit vor dem 1. September 1953 gelten auch für Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mit einem Leergewicht von nicht mehr als 3,7 Tonnen. Eine Fahrerlaubnis, die vor dem 1. Dezember 1954 in der Klasse 2, 3 oder 4 erteilt worden ist, berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 Kubikzentimetern und Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde."

2. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammervermerk „(Stäbchenmuster)“ gestrichen.

3. In § 67a Abs. 1 wird die Zahl „250“ geändert in „50“.

Artikel 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm